

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1673 –

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher
Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes
(Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG)

A. Problem

Nach der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 bleiben die nationalen Geldzeichen bis zum 31. Dezember 2001 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Die Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung sehen die Ausgabe von Euro-Bargeld ab dem 1. Januar 2002 vor. Artikel 15 dieser Verordnung lässt die Möglichkeit zu, den maximal sechsmonatigen Zeitraum eines Parallelumlaufs von DM-Bargeld und Euro-Bargeld durch nationale Rechtsvorschriften bis auf Null zu verkürzen.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Euro zum 1. Januar 2002 in Deutschland als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen (so genannter juristischer Big Bang). Ein paralleler Umlauf zweier gesetzlicher Zahlungsmittel (DM-Bargeld und Euro-Bargeld) wird damit vermieden. Der Ausschuss empfiehlt einige Änderungen des Gesetzentwurfs, die von geringerem Gewicht sind.

Einstimmigkeit im Ausschuss bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Umtausch des DM-Bargeldes in Euro entstehen Kosten bei der Deutschen Bundesbank, die im Einzelnen nicht bezifferbar sind. Die durch die Einführung des Euro-Bargeldes entstehenden Kosten der gewerblichen Wirtschaft werden durch die Vermeidung eines parallelen Umlaufs zweier gesetzlicher Zahlungsmittel so gering wie möglich gehalten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1673 – mit der Maßgabe anzunehmen, dass

1. in Artikel 1 nach § 5 folgender § 6 angefügt wird:

„§ 6

§ 4 ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn er außer Kraft getreten ist.“,

2. in Artikel 2

a) § 3 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst wird:

„Erfolgt eine einzelne Zahlung sowohl in Euro-Münzen als auch in deutschen Euro-Gedenkmünzen, ist niemand verpflichtet, mehr als 50 Münzen anzunehmen; dies gilt auch dann, wenn der Gesamtbetrag 100 Euro unterschreitet.“,

b) § 4 Abs. 1 wie folgt gefasst wird:

„(1) Die Bundesregierung bestimmt die Gestaltung der nationalen Münzseite der deutschen Euro-Münzen einschließlich des Wortlauts der Randschrift der auf 2 Euro lautenden deutschen Euro-Münze sowie im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Verteilung der auszuprägenden Beträge auf die verschiedenen Nennwerte.“,

3. in Artikel 3 in § 14 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „kann“ die Wörter „unbeschadet des Artikels 106 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt werden.

Berlin, den 3. November 1999

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Otto Bernhardt
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Otto Bernhardt

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) – Drucksache 14/1673 – ist dem Finanzausschuss in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 1999 zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Die beiden mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 27. Oktober 1999 beraten. Der Finanzausschuss hat sich am 27. Oktober 1999 und 3. November 1999 mit der Gesetzesvorlage befasst.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach Einführung des Euro als alleinige Währung in Deutschland und zehn weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union bleiben die nationalen Geldzeichen bis zum 31. Dezember 2001 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Bei der Ausgabe von Bargeld ab dem 1. Januar 2002 lässt Artikel 15 der Euro-Verordnung die Möglichkeit zu, den maximal sechsmonatigen Zeitraum eines Parallelumlaufs von auf nationale Währungseinheiten lautendem Bargeld und von Euro-Bargeld durch nationale Vorschriften bis auf Null zu verkürzen.

Der vorliegende Entwurf eines Dritten Euro-Einführungsgesetzes macht von der Möglichkeit Gebrauch, in Deutschland zum 1. Januar 2002 den Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen (so genannter juristischer Big Bang) und damit einen zeitweise parallelen Umlauf zweier gesetzlicher Zahlungsmittel zu vermeiden. Dabei berücksichtigt die Gesetzesvorlage die Einigung zwischen den Verbänden der Automatenwirtschaft, der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen über eine „Modifizierte Stichtagsregelung“ vom 22. Oktober 1998, nach der sichergestellt werden soll, dass das DM-Bargeld für eine Übergangszeit bis zum 28. Februar 2002 bei Handel, Banken und Automaten faktisch weiterverwandt werden kann.

§ 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und das seit 1950 im Wesentlichen unverändert gebliebene Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen werden aufgrund der Einführung des Euro-Bargeldes angepasst. Dabei wird das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen insgesamt aktualisiert und durch ein neues Münzgesetz ersetzt. Weitere Regelungen sollen nach dem 31. Dezember 2001 den strafrechtlichen Schutz von noch umlaufendem DM-Bargeld gewährleisten.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er empfiehlt jedoch die folgende Klarstellung zu Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs:

„Zum strafrechtlichen Schutz des Euro wird in der Begründung zu Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, dass die auf Euro lautenden Banknoten und auf Euro und Cent lautenden Münzen ab 1. Januar 2002 als nunmehrige gesetzliche Zahlungsmittel in den Schutzbereich der §§ 146 ff. StGB fallen. Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, ist hierzu klarzustellen, dass die §§ 146 ff. StGB den Euro bereits jetzt erfassen, weil sie nach zutreffender Ansicht auch auf noch nicht in Umlauf gegebenes Geld anwendbar sind; es genügt, dass das Geld zum Umlauf bestimmt ist (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 49. Auflage 1999, § 146 Rn. 2; Rudolphi in SK StGB [Stand: 47. Lieferung, Februar 1999] § 146 Rn. 4a).“

b) Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss hat die Bundesregierung die Gesetzesvorlage und die genannte Vereinbarung mit den Verbänden der Automatenwirtschaft, der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen erläutert. Sie hat erklärt, dass es diese Vereinbarung ermögliche, die Deutsche Mark in den ersten beiden Monaten des Jahres 2002 noch als gesetzliches Zahlungsmittel zu verwenden. In der Praxis werde es daher noch einen zeitweiligen Parallelumlauf des Euro und der Deutschen Mark geben, wobei ein Rechtsanspruch auf Annahme der Deutschen Mark durch die betroffenen Unternehmen nicht bestehe. Die genannten Verbände hätten in der genannten Erklärung zudem dargetan, dass nach Möglichkeit auch noch über den 28. Februar 2002 hinaus Deutsche Mark von den Unternehmen angenommen werden solle. Die Kreditwirtschaft, über die der Rücklauf des DM-Bargeldes erfolge, habe auch ein Eigeninteresse an einer zeitlichen Entzerrung des Umtauschvorgangs.

Die Bundesregierung hat ferner hervorgehoben, dass die Deutsche Bundesbank auch nach dem 28. Februar 2002 zeitlich unbegrenzt Deutsche Mark zum Umtausch in Euro entgegennehmen werde. Sie hat weiterhin darauf hingewiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dem vorgesehenen zweimonatigen faktischen Parallelumlauf von Euro und nationalem gesetzlichem Zahlungsmittel eine „Vorreiterrolle“ einnehme, der andere Mitgliedstaaten folgten. Zur Behandlung von DM-Gedenkmünzen hat

sie darauf verwiesen, dass solche Münzen Zahlungsmittel wie reguläre DM-Münzen seien, so dass die Regelungen im DM-Beendigungsgesetz auch für 10-DM-Gedenkmünzen zur Anwendung kämen. Sammler von DM-Gedenkmünzen könnten solche Münzen somit auch nach dem 28. Februar 2002 zum Nominalwert bei den Landeszentralbanken eintauschen. Zu einem Euro-Gedenkmünzenprogramm ab dem Jahr 2002 gebe es noch kein Konzept.

Die Deutsche Bundesbank hat im Ausschuss bestätigt, dass sie den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen mittrage.

Befasst hat sich der Ausschuss auch mit Medienberichten über eine erhöhte Fälschungsgefahr bei Einführung des Euro-Bargeldes. Die Deutsche Bundesbank hat hierzu die Auffassung vertreten, es bestehe kein Anlass zu solchen Befürchtungen, weil die Europäische Zentralbank entsprechende Vorkehrungen treffen werde bzw. schon getroffen habe. Die Bundesregierung hat ergänzend darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit bereits jetzt über die Gestaltung der Euro-Scheine und Euro-Münzen informiert werde und dass vorgesehen sei, die Scheine und Münzen dem Einzelhandel und den Banken schon einige Zeit vor dem 1. Januar 2002 zur Verfügung zu stellen, damit sich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den neuen Zahlungsmitteln vertraut machen könnten. Diskutiert werde, auch den Konsumenten vorab Euro-Bargeld mit dem gleichen Ziel zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss hat auch die Empfehlung des Rechtsausschusses diskutiert klarzustellen, dass der strafrechtliche Schutz des Euro bereits jetzt und nicht erst mit der Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel gegeben sei. Diesem Anliegen entspricht der Ausschuss im vorliegenden Bericht. Er weist darauf hin, dass diese Klarstellung vor dem Hintergrund einer entsprechenden Diskussion in Frankreich erfolge. Dort habe sich gezeigt, dass der Euro in diesem Mitgliedstaat tatsächlich erst ab dem 1. Januar 2000 strafrechtlichen Schutz genieße. Diese Einschränkung gelte in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Nach allgemeiner Auffassung seien die einschlägigen §§ 146 ff. StGB auch auf noch nicht in Umlauf gegebene Zahlungsmittel anwendbar.

Der Gesetzentwurf ist sowohl bei der Einzelabstimmung als auch bei der Gesamtabstimmung über die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen der Gesetzesvorlage werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Berlin, den 3. November 1999

Otto Bernhardt

Berichterstatler

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Beendigung der Zahlungsmittelleigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen)

Zu § 6 (neu)

Die Bestimmung stellt klar, dass Straftaten nach § 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften auch nach dem in Artikel 8 Abs. 3 festgelegten Außer-Kraft-Treten dieser Vorschrift verfolgt und geahndet werden können.

Zu Artikel 2 (Münzgesetz)

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass bei kombinierter Verwendung von Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen bei einer Zahlung sowohl die Annahmebeschränkung für deutsche Euro-Gedenkmünzen gemäß Satz 1 als auch die Beschränkung für Euro-Münzen nach Artikel 11 Satz 3 der Euro-Verordnung einzuhalten sind.

Zu § 4 Abs. 1

In der Verordnung (EG) Nr. 975/98 ist geregelt, dass die 1-Euro-Münze eine gebrochene geriffelte Rändelung erhält. Lediglich für die 2-Euro-Münze ist eine Schriftprägung vorgesehen. Der Entwurf bezog sich irrtümlich auf sowohl 1- als auch 2-Euro-Münzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)

Zu § 14 Abs. 2 Satz 1

Die ausdrückliche Einfügung der Bezugnahme auf Artikel 106 Abs. 1 EG-Vertrag, der bestimmt, dass die Europäische Zentralbank (EZB) das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Banknoten zu regeln, und dass die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe von Banknoten berechtigt sind, stellt klar, dass die Regelungen betreffend den Aufruf und die Einziehung von Banknoten, ebenso wie die Regelungen des § 14 Abs. 1 BBankG, unter dem Vorbehalt der von der EZB gemäß Artikel 106 Abs. 1 EG-Vertrag getroffenen Entscheidung stehen.